

Bericht

**über die Maßnahmen des
Gleichbehandlungsprogramms**

der MVV Energie AG

Berichtszeitraum

01.01.2024 – 31.12.2024

Präambel

Mit diesem Bericht kommt die MVV Energie AG ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG nach. Der Bericht betrifft die Zeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 und befasst sich mit den Maßnahmen des vorliegenden Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. In den Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms und des Gleichbehandlungsberichts sind folgende Unternehmen einbezogen:

- MVV Energie AG
- MVV Umwelt GmbH
- MVV Enamic GmbH ohne MVV Enamic IGS Gersthofen GmbH, über die gesondert berichtet wird
- MVV Netze GmbH
- MVV Trading GmbH
- MVV Insurance Services GmbH
- Soluvia Energy Services
- Soluvia IT-Services

Der Bericht wird vorgelegt von Mathias Häfner, dem Gleichbehandlungsbeauftragten der MVV Energie AG.

Kontaktdaten:

MVV Energie AG
Der Gleichbehandlungsbeauftragte
Mathias Häfner
Luisenring 49
68159 Mannheim

Telefon: 0621/ 290-3611
Telefax: 0621/ 290-2833
E-Mail: mathias.haefner@mvv-netze.de

Der Bericht ist veröffentlicht auf der Homepage der MVV Energie AG (www.mvv-energie.de) sowie der MVV Netze GmbH (www.mvv-netze.de).

Teil A:**Änderungen bei der Selbstbeschreibung der MVV Energie AG**

Die in Teil A des Gleichbehandlungsprogramms dargestellte organisatorische Aufbauorganisation des Unternehmens bildet die Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Daher wird nachfolgend zunächst auf im Berichtszeitraum gegebenenfalls eingetretene, für die diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts relevante Änderungen der Unternehmensorganisation eingegangen.

Wesentliche Änderungen in der Aufbauorganisation des Unternehmens im Hinblick auf die Entflechtungsanforderungen

Eine Veränderung hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

Modifikationen hinsichtlich des Geltungsbereichs des Gleichbehandlungsprogramms infolge der vorstehend beschriebenen Änderungen der Aufbauorganisation

Eine Veränderung hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

Teil B:

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Das Gleichbehandlungsprogramm enthält die Maßnahmen der MVV Energie AG zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Im Rahmen dieses Berichts stellt die MVV Energie AG dar, wie diese Maßnahmen während des Berichtszeitraumes im Unternehmen vermittelt und gegebenenfalls im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind.

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

1. Gleichbehandlungsprogramm

Art und Weise der Festlegung des Gleichbehandlungsprogramms für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde in Form einer Betriebsvereinbarung verbindlich festgelegt.

Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber den Mitarbeitenden der MVV Energie AG

Das Gleichbehandlungsprogramm ist im Intranet der MVV Energie AG veröffentlicht. Über eine schriftliche Mitteilung wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Betriebsvereinbarung „Gleichbehandlungsprogramm“ informiert. Zusätzlich wurde den Mitarbeitenden des Netzbereichs das Gleichbehandlungsprogramm persönlich ausgehändigt. Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden ebenso einbezogen. Den Mitarbeitenden steht im Intranet zusätzliches Informationsmaterial zum Thema Entflechtung zur Verfügung.

Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde

Die Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgte an die

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Postfach 8001
53105 Bonn

Eventuelle Änderungen des Gleichbehandlungsprogramms im Berichtszeitraum

Eine Veränderung hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

2. Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle

Benennung bzw. Änderung der für die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zuständigen Person

Eine Veränderung hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Die Mitarbeitenden haben die Möglichkeit, über die im Gleichbehandlungsprogramm angegebenen Kommunikationswege mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten zu kommunizieren.

Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und der Unternehmensleitung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte besitzt ein direktes Vortragsrecht bei der Unternehmensleitung. Dieses Recht ist im Gleichbehandlungsprogramm fixiert. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird grundsätzlich bei entflechtungsrelevanten Entscheidungen eingebunden und wirkt bei der Erstellung von betreffenden Entscheidungsvorlagen mit.

II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Nach § 7a Abs. 6 EnWG haben Verteilnetzbetreiber, die Teil eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sind, in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik zu gewährleisten, dass eine Verwechslung zwischen Verteilnetzbetreiber und den Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausgeschlossen ist.

Aus Sicht des Gleichbehandlungsbeauftragten ist seit Umsetzung der Entflechtungsvorgaben eine Abgrenzung des Netzbetreibers von den Wettbewerbsbereichen erfolgt:

- Der Netzbetreiber der MVV Energie AG wurde im Jahr 2006 ausgegründet und firmiert seit Mai 2017 als MVV Netze GmbH. Er tritt im Geschäftsverkehr, beim Behörden- und Kundenkontakt sowie bei Veranstaltungen als MVV Netze GmbH auf. Er verwendet zu jeder Zeit eigenes Briefpapier, eigene Signaturen und Visitenkarten. Jede Form von Schriftstücken, die zur Benutzung im geschäftlichen Verkehr bestimmt sind, ist eindeutig als solche der MVV Netze GmbH erkennbar. Auch bei internen Schriftstücken wie Präsentationen oder Hausmitteilungen verwendet die Netzgesellschaft eigene

Vorlagen. Die Geschäftsführung der MVV Netze GmbH kommuniziert mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einer vom vertikal integrierten Unternehmen unterscheidbaren und identitätsbildenden Form.

- Seit der Neuaufstellung als „Große Netzgesellschaft“ sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des sogenannten Technischen Service bei der MVV Netze GmbH angestellt. Die Gesellschaft verfügt über eigene Mitarbeiterausweise und eigene Kleidung für das technische Personal und die im Netz- und Dienstleistungsvertrieb der MVV Netze GmbH tätigen Mitarbeitenden sowie Fahrzeuge für den Netzbetrieb. Baustellen werden als solche der MVV Netze GmbH als verantwortlichem Netzbetreiber hinweisen.
- Dem Netzbetreiber sind eigene Rufnummern und E-Mail-Adressen zugeordnet. Die klare Zuordnung wird auch im Callcenter gewahrt. Notfallnummern sind dem Netzbetreiber zugeordnet. Der Internetauftritt erfolgt ebenfalls getrennt und ohne Verwechslungsgefahr unter der Adresse www.mvv-netze.de. Shared Services und Inkasso werden verwechslungssicher - teilweise durch Dienstleister - ausgeführt.

Zur weiteren Sicherstellung der Ziele der Entflechtung wurden insbesondere nachfolgende Maßnahmen durchgeführt:

- Bei der Entgeltkalkulation wurden bzw. werden die Entflechtungsanforderungen beachtet. Insbesondere wurden die Marktinformationen zur Preisbildung von MVV Netze GmbH allen Marktpartnern zeitgleich durch Veröffentlichung auf der Homepage zur Verfügung gestellt.
- In den Projekten im Zusammenhang mit SAP-Anwendungen werden die Entflechtungsvorgaben bei der Vergabe und Verwaltung von Benutzerberechtigungen besonders beachtet. Entsprechendes gilt für die Weitergabe von Daten aus dem Geographischen Informationssystem, die besonderes Diskriminierungspotential bieten und Systemen mit vergleichbaren Daten. Hinsichtlich der SAP-R3-Anwendungen wird eine Umstellung notwendig, da

diese nur noch bis Ende 2027 inklusive der IDEX Prozesse unterstützt werden. Entsprechende Projekte zur Umstellung auf S/4HANA, sowie von SAP IS-U auf SIV / kVASy (Netzsysteme) sind im Gang. Die Umstellung der Netzsysteme wird in Mannheim voraussichtlich im März 2025 abgeschlossen. Das EU-Vergabeverfahren für die Umstellung der Vertriebssysteme auf SAP S4 utilities core wird planmäßig im April 2025 abgeschlossen. Ein Umsetzungsprojekt für die Marktrolle Lieferant wird auf Basis der Vergabeentscheidung im Jahr 2025 begonnen und voraussichtlich Ende 2027 abgeschlossen.

- Die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben steht in Wechselwirkung zu aktuellen Entwicklungen der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ist von besonderer Bedeutung bei deren Umsetzung. Die Entwicklungen werden im Unternehmen kontinuierlich verfolgt und insbesondere an die Leitungs-/ Führungsebene kommuniziert. An erster Stelle ist das EU-Gasbinnenmarktpaket zu nennen, das bis August 2026 in nationales Recht umzusetzen ist. Von besonderer Bedeutung für die Wärmewende sind die darin getroffenen Regelungen zu Stilllegungsplänen für Gasnetze angesichts rückläufiger Gasnachfrage sowie zum Betrieb von Wasserstoffnetzen. Im engen Zusammenhang hierzu stehen Verfahren zur Flexibilisierung von Abschreibungsdauern (KANU 2.0) sowie zur Weiterentwicklung der Anreizregulierung (NEST). Große Auswirkungen hat auch die Schaffung regulatorischer Rahmenbedingungen zur Finanzierung des H2-Kernnetzes (WANDA) sowie die Genehmigung des Plans zur Errichtung des Kernnetzes. Zudem gab es auch im Berichtszeitraum und danach relevante Änderungen im Bereich des Messwesens.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wurde regelmäßig in wesentliche Projekte mit Berührungspunkten zur Entflechtung einbezogen. Darüber hinaus fanden im laufenden Betrieb zahlreiche Prozess- und Entscheidungsberatungen mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten statt.

Die Führungskräfte und Mitarbeitenden aus dem Netzbereich sind sich der Diskriminierungsanfälligkeit sehr bewusst. Sie nutzten aktiv die Beratungsangebote und setzten sich gegebenenfalls ergebende Maßgaben um. Dies gilt insbesondere für die diskriminierungsrelevanten Tätigkeiten Geographisches Informationssystem, Netzvertrieb und Netznutzung. Digitalisierung und Dekarbonisierung erhalten in diesem Zusammenhang wachsende Bedeutung, wobei erstere aktuell beispielsweise den (zu vermeidenden) Netzausbau im Strom und letztere vor allem die sogenannte Wärmewende betrifft.

III. Schulungskonzept

Schwerpunkte des Schulungskonzepts

Die MVV Energie AG bzw. die MVV Netze GmbH hat für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Schulungskonzept entwickelt. Der Basis-Schulungszyklus ist bereits abgeschlossen. Im Berichtszeitraum wurde eine große Anzahl von Mitarbeitenden im Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms durch Online-Schulungen unterwiesen. Für das Jahr 2025 sind ebenfalls Schulungen geplant. Anfang des Jahres 2025, mithin außerhalb des Berichtszeitraums fand eine Präsenzschiulung statt.

Die Schulungen beinhalten vor allem die Themen:

- Bedeutung der Entflechtung
- Historischer Hintergrund und gesetzgeberische Motivation
- Wettbewerb in der Energiewirtschaft und Gefahren hierfür
- Das Gleichbehandlungsprogramm der MVV Energie AG
- Entflechtungsvorgaben des EnWG
- Beispiele aus der Praxis
- Weitere Entwicklung der Entflechtung

Die Fortbildung des Gleichbehandlungsbeauftragten wurde durch seine Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen bzw. Arbeitskreisen gewährleistet.

IV. Überwachungskonzept

Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist für die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms verantwortlich. Gleichzeitig sind dem Gleichbehandlungsbeauftragten die zur Erfüllung dieser Pflicht erforderlichen Rechte übertragen. Er ist ermächtigt, stichprobenartige Kontrollen durchzuführen, kann Einsicht in diskriminierungsrelevante Prozesse und Unterlagen verlangen und er ist befugt, Mitarbeitende aus relevanten Bereichen und Unternehmensteilen zu befragen.

Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte Maßnahmen initiiert.

- Entflechtungsrelevante Prozesse sollen sukzessive erfasst, elektronisch dokumentiert und geprüft werden. Geschäftsprozesse mit und ohne Entflechtungsrelevanz werden von der hierfür zuständigen Organisationseinheit aufgenommen. Potenzielle Verstöße gegen Entflechtungsvorgaben sind nicht erkennbar. Es ist zu erwarten, dass die Zahl der diskriminierungsanfälligen Prozesse durch die „Große Netzgesellschaft“ weiter reduziert wird, zumal Schnittstellen zwischen der früheren schlanken Netzgesellschaft und den technischen Services in die Netzgesellschaft verlagert wurden. Bereits der Erarbeitung der Ablauforganisation wurde durchweg auf eine Einhaltung der Entflechtungsvorgaben geachtet.
- Im Berichtszeitraum wurden Prozesse im Zusammenhang mit Kundenbefragungen geprüft. Es ergab sich kein Anlass zu Beanstandungen.

Mit Blick auf die Transformation der Energiewirtschaft werden bis auf Weiteres folgende für die Energiewende bedeutsamen Themenbereiche als wiederkehrende Prüfungspunkte im Gleichbehandlungsbericht behandelt:

- Ladesäuleninfrastruktur: Wie in § 7c EnWG vorgesehen, ist der Netzbetreiber weder Eigentümer solcher Ladepunkte, noch werden diese von ihm entwickelt, verwaltet oder betrieben.
- PV-Anlagen: Der Netzbetreiber MVV Netze GmbH betreibt keine PV-Anlagen, die erzeugte Energie in ein Energieversorgungsnetz einspeisen. Soweit PV-Anlagen im Einsatz sind, wird die erzeugte Energie unmittelbar eigenverbraucht. Sollte dies in Einzelfällen künftig nicht möglich sein, wird der Netzbetreiber hierfür entflechtungskonforme Organisationsformen, wie z.B. die Verpachtung, nutzen.
- Netzdienliche Speicher: Der Netzbetreiber verfügt nicht über netzdienliche Speichieranlagen. Der Einsatz von Speichieranlagen unter Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 11b EnWG wurde bislang nicht als erforderlich angesehen und entsprechend auch nicht geplant. Ein möglicher Einsatz wird aktuell erneut geprüft; Ergebnisse liegen noch nicht vor.
- Wasserstoff: Im August 2024 trat die EU-Gas-/Wasserstoff-Richtlinie in Kraft. Damit verbunden sind u.a. entflechtungsrechtliche Regelungen, die es den Verteilnetzbetreibern erlauben, zukünftig auch Wasserstoffnetze im eigenen Unternehmen betreiben zu können. Aufgrund der für das 2. Halbjahr 2026 erwarteten Umsetzung der Richtlinie ins nationale Energiewirtschaftsrecht bereitet sich der Verteilnetzbetreiber entsprechend darauf vor. Ein weiterer wesentlicher Baustein im bundesweit beschleunigten H2-Markthochlauf stellt das von der Bundesnetzagentur genehmigte H2-Kernnetz im Oktober 2024 dar. Mannheim befindet sich in einer guten Ausgangssituation, da das Teilnetz Rhein-Neckar (Mannheim) H2-Netzanschlussoptionen bei drei Fernleitungsnetzbetreibern aufweist. In der Verteilnetzbetreiber-Initiative H2vorOrt beim DVGW und unterstützt vom Kooperationspartner VKU ist der Netzbetreiber MVV Netze GmbH Gründungsmitglied und aktiv beteiligt. Seit drei Jahren wird in Mannheim jährlich ein Gasnetzgebietstransformationsplan (GTP) erstellt, dessen Ergebnisse in den deutschlandweiten GTP jeweils mit einfließen. Die MVV Netze GmbH verfügt aktuell nicht über

Leitungen zum Transport oder zur Verteilung von ausschließlich Wasserstoff und ist auch nicht am H₂-Kernnetz beteiligt. Die Umwidmung konkreter bestehender Erdgasleitungen zur Nutzung für Wasserstoff wird neben Stilllegungsoptionen und ergänzend geringfügigen Neubau von Anschlussleitungen an das H₂-Kernnetz geprüft. Nach aktuellem Planungsstand können alle Teilnetze der MVV Netze GmbH ab 2029 bis 2033 an das Wasserstoff-Kernnetz unmittelbar oder mittelbar über dazwischen liegende regionale H₂-Verteilnetze angebunden sein. Es ist sichergestellt, dass die Entflechtungsvorgaben auch in diesem frühen Stadium beachtet werden und es entspricht dem Verständnis des vertikal integrierten Unternehmens, dass mögliche eigene Wasserstoffnetze den Regelungen der §§ 28j ff. EnWG, insbesondere des § 28m EnWG, unterliegen. Der Netzbetreiber hält kein Eigentum an Anlagen zur Wasserstofferzeugung, zur Wasserstoffspeicherung oder zum Wasserstoffvertrieb und solche Anlagen werden auch weder errichtet noch betrieben. Die mögliche zukünftige Verteilung von Wasserstoff über Leitungen folgt weitgehend den Gas-Prozessen, so dass sämtliche die perspektivische Nutzung von Netzen im Zusammenhang mit Wasserstoff betreffende Fragestellungen vom Netzbetreiber bearbeitet werden. Aktuell sind diesbezüglich keine organisatorischen Änderungen vorgesehen.

- Kommunale Wärmeplanung: Die Kommunale Wärmeplanung richtet sich in Mannheim nach § 27 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW. Die Stadt Mannheim hat mit Beschluss des Gemeinderates zur Kommunalen Wärmeplanung vom 12.3.2024 den Umstieg auf erneuerbare Energiequellen für die Stadt Mannheim konkretisiert. Künftig sollen hiernach Fernwärme und Wärmepumpen die Zukunft der Gebäudeheizungen sein. Die konkreten Auswirkungen auf die Gasverteilungsnetze stehen noch nicht abschließend fest. Eine wichtige Rolle spielt die EU-Gasbinnenmarkt-Richtlinie, die bis August 2026 in deutsches Recht umgesetzt werden soll. Daraus abgeleitete Transformationspläne werden Szenarien für die Stilllegung von Gasnetzen und Umwidmung in Wasserstoffnetze enthalten.

- Messwesen: Beim Messwesen ist das im Berichtsjahr und zum Jahreswechsel erneut geänderte Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) immer noch von großer Relevanz. Die MVV Netze GmbH hat zum 30.06.2017 die ihr vom MsbG zugewiesene Rolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber übernommen. Die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung wird durch buchhalterische Entflechtung sichergestellt. Der Dienstleister der Netzgesellschaft, Soluvia Energy Services GmbH, ist auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms der MVV Energie AG verpflichtet.

Die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben spiegelt sich in den Unternehmensprozessen wider. Zunehmende Bedeutung haben die Digitalisierung von Geschäftsprozessen, datenbasierte Geschäftsmodelle sowie die Wärmewende.

Informationsmöglichkeiten des Gleichbehandlungsbeauftragten im Hinblick auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind durch das Gleichbehandlungsprogramm verpflichtet, den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte überprüft Hinweise auf mutmaßliche Verstöße. Stellt er einen Verstoß fest, teilt er diesen unverzüglich dem disziplinarischen Leiter der verantwortlichen Einheit mit. Bei schweren Verstößen wird die Unternehmensleitung informiert. Dies war im Berichtszeitraum nicht erforderlich. Der Gleichbehandlungsbeauftragte schlägt in Abstimmung mit den Leiterinnen und Leitern der betroffenen Einheiten die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Verstoßes vor. Vom Gleichbehandlungsbeauftragten wird die Realisierung von Änderungsmaßnahmen nachgehalten.

Mannheim, den 26.03.2025

Der Gleichbehandlungsbeauftragte

gez. Mathias Häfner